



Fall-Nr.:	Entscheid Rekursstellen Volksschule Nr. TW.2022.14
Stelle:	Generalsekretariat Bildungsdepartement
Instanz:	Bildungsdepartement
Publikationsdatum:	24.11.2022
Entscheiddatum:	05.08.2022

Zuweisung Schulhaus

Schulrecht, Art. 52 VSG. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs ist gestützt auf eine Würdigung der Gesamtumstände im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Wenn zwei Schulwege zumutbar sind, können auch andere Gründe zur Umteilung führen. Abweisung des Rekurses.

Entscheid Rekursstellen Volksschule Nr. TW.2022.14 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



